

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Seite oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 10 Pfg.	Angebefestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems
---	--	--

Nr. 64

Diez, Samstag den 16. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 1819.

Diez, den 1. März 1918.

Bekanntmachung

**betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen
des Jahrganges 1900.**

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-
musterung des Jahrganges 1900 zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtige,
die im Jahre 1900 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet
sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

**In Diez, Gasthaus Stoll (Inhaber J. Diehl)
Marktplatz,
am Montag, den 18. März 1918, vorm. 8 Uhr.**

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden:
Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Null, Baldurstein,
Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth,
Dieblich, Dirlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Char-
lottenberg, Cramberg, Diez, Dausenau, Deggshofen, Diene-
thal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen,
Egghofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Frendelz,
Gellnau, Geisig, Giershausen, Glüdingen und Gutenacker.

Dienstag, den 19. März 1918, vormittags 8 Uhr.
Bad Ems, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold,
Hirschberg, Hönberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Iffel-
bach, Kalkofen, Kaltenholzhausen, Kagenelnbogen, Kem-
menau, Klingelbach, Kördorf und Langenscheid.

Mittwoch, den 20. März 1918, vorm. 8 Uhr.
Laurenburg, Bohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfisch-
bach, Mundershausen, Nassau, Reibach, Niederneisen, Nieder-
liesenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies,
Pohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg,
Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach,
Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr,
Winden und Zimmerchied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr
am Musterungsorte antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu
erscheinen. Für diese Leute sind ebent. amts-

ärztliche Atteste einzulegen oder mitzu-
bringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Mus-
terungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest —
spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn
Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Orts-
polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt
nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht,
die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu
dem Termin zu laden und vorstehende Bekannt-
machung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur
Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärti-
gen.

Während der Dauer des Musterungsge-
schäftes haben die Herren Bürgermeister im
Musterungsorte, solange Leute ihrer Ge-
meinde gemustert werden, zugegen zu sein,
um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Land-
sturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die
Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerk-
sam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber ge-
waschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehend
zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkompanen haben Bezeich-
nungen über ihre regelmäßige Teilnahme an der mili-
tärlichen Jugendvorbereitung vorzulegen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.**

J. H.
Simmernann.

Tagel. Nr. II. 2272.

Diez, den 12. März 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr.: Die Erhebung der Landwirtschaftskammer-
beiträge für 1918.**

Die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bez. Wiesbaden
hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- oder forst-
wirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für
das Rechnungsjahr 1918 1 $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundsteuerrein-
ertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer zu
erheben.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 2. August 1899, J.-Nr. 3823 II — Kreisblatt Nr. 180 — ersuche ich Sie, die Hebelisten nach den Ihnen bereits zugegangenen Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeinberechner mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten pro 1917 wurden k. H. den Gemeinden ebenfalls übersandt.

Die genaueste Beachtung dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Insbeyondere sind die wegen Heranziehung des Forenjalbesizes zu den Beiträgen gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Anschluß an die vorerwähnte Kreisblatt-Bekanntmachung bemerke ich ergänzend hierzu noch folgendes:

Nach § 3, Ziffer 1 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind wahlberechtigt, also auch beitragspflichtig die Eigentümer oder die Pächter oder die Pächter:

a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 20 Talern oder mehr;

b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle diejenigen Land- und Forstwirte, welche Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrag oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden gelegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen

Beispiel zu 3.

Landwirt A., wohnhaft in Allendorf, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Allendorf	0,50 ha mit 3 Talern Grdst.-Reinertrag.
Bergshausen	1,00 ha mit 7 Talern Grdst.-Reinertrag.
Ebertshausen	0,25 ha mit 1 Taler Grdst.-Reinertrag.
Rahnenbogen	3,00 ha mit 10 Talern Grdst.-Reinertrag.

Sa. 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Allendorf, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 9 der Hebeliste sind von jedem vollen Taler des Gesamt-Grundsteuerreinertrages unter Weglassung der Bruchteile aus Spalte 8 $3\frac{1}{4}$ Pfennig zu berechnen. Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufaddiert sein.

In Spalte 8 „Grundsteuerreinertrag insgesamt“ sind jedoch nur die vollen Taler aufzuaddieren, die Bruchteile der Taler aber außer Betracht zu lassen.

Im Vorjahre hatten wieder verschiedene Gemeinden, trotzdem dies ebenfalls angeordnet war, die Beitragslisten in Spalte 8 nicht aufaddiert. Bei Aufstellung der diesjährigen Listen hat dies unbedingt zu geschehen.

Da sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen. Hiergegen ist im Vorjahre wieder von verschiedenen Gemeinden verstoßen worden.

In vielen Hebelisten haben auch die Quittungen der Gemeinberechner über die in Abzug gebrachten Hebegebühren gefehlt und sind daher die Rechner anzuklagen, daß diese Quittungen für die Folge ordnungsmäßig geleistet werden.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren bis spätestens zum 15. Mai d. Js. an die königliche Kreisasse in Limburg abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus ist mit seinem beitragspflichtigen forst- und domänenfiskalischen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht mehr aufzunehmen.

Die Standesherrschaft Schaumburg wird in der Gemeinde Schaumburg für sämtliche im Unterlahnkreise belegenen Grundbesitz in einem Betrage veranlagt. Eine Rückerhebung von den Pächtern findet durch die Gemeinberechner nicht mehr statt.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen pp. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen werde ich mir hiervon Ueberzeugung verschaffen.

Der gefetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten in die Kreisasse ist unbedingt einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.
Schaefer.

J. 1448/18.

Ausschreiben.

Die nachgenannten wegen schweren Diebstahls unter Haftbefehl des Herrn Untersuchungsrichters beim Gr. Landgericht dahier stehenden Untersuchungsgefangenen, zwei äußerst gefährliche Verbrecher, sind in der Nacht vom 11./12. März l. J. aus dem Provinzialarresthause dahier entwichen. Es wird um eifrige Fahndung, Festnahme und Ablieferung in das vorbezeichnete Untersuchungsgefängnis ersucht:

1. Johannes Borr, geb. am 10. Mai 1889 zu Etzdshöhe, Kreis Waldbröl, kath., verh., zuletzt in Siegen wohnhaft, Händler.

Personalbeschreibung: 1,79 Mtr. groß, blondes Haar, struppiger blonder Schnurrbart, längliches mageres Gesicht, zurücktretende Stirn, breitgeschultert, rechte Schulter etwas höher, mit schwarzer Hose, grünem Sackrock und braunem Filzhut bekleidet; spricht rheinischen Dialekt.

Besondere Kennzeichen: Tätowierungen, und zwar auf dem rechten Unterarm zwei Mädchenbüsten, auf dem linken Unterarm eine Hand mit ausgespreizten Fingern, eine Zigarette haltend, auf dem Handteller ein laches des Gesicht, neben der Hand ein nacktes Frauenzimmer.

2. Paul Scheurell, geb. am 29. April 1882 zu Aldefach, Kreis Reife, kath., ledig, Arbeiter, zuletzt in Frankfurt a. M.

Personalbeschreibung: 1,72 Mtr. groß, schwarzes, mittellanges, gekämmtes Haar, schwarzer Schnurrbart und Bartstoppeln, längliches Gesicht von frischer, etwas geträunter Farbe, breite, etwas hängende Schultern, Kleidung: schwarzer Anzug und schwarzer Besourhut, grauschwarzer Ueberzieher mit im Rücken aufgenähter Schließe.

Besondere Kennzeichen: Einkender Gang infolge Steifheit des linken Fußgelenks.

Stößen, den 12. März 1918.

Großherzogliche Staatsanwaltschaft.
Gosmann.

A. Victoria J. Pij

Diez, den 11. März 1918.

Betr. Saatgutverfebr.

Der Johann Richard Dehn in Arzbach ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Handel mit sämtlichen Samenreien (Gartenjämereien), Hüßensrüchten und Delsamen zugelassen worden, und zwar, soweit es sich um den Verkauf, handelt, für die Kreise Unterwesterwald und Unterlahn.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3. 23.

Wilh. Schaefer,
Kreisdeputirter.

I 1250.

Diez, den 9. März 1918.

Bekanntmachung.

Für die Kaisersgeburtstagspende für deutsche Soldatenheime an der Front sind im Unterlahnkreise aus den nachbenannten Gemeinden die beigezeichneten Beträge eingegangen:

Allendorf 22,40 M., Altdiez 89,10, Altenhausen 31,90, Aul 25,85, Balduinstein 50,00, Becheln 27,00, Berghausen 31,90, Bergnassau-Scheuern 92,25, Berndroth 51,50, Bietrich 28,60, Birlenbach 92,60, Bremberg 39,80, Burgschwalbad 103,15, Charlottenberg 10,40, Cramberg 70,80, Diez 869,96, Dausenau 50,00, Deiffighofen 19,00, Dienethal 14,40, Dörnberg 59,20, Dörsdorf 59,60, Dornholzhausen 23,70, Bad Ems 503,60, Ebertshausen 18,00, Eijighofen 11,10, Eppenrod 63,05, Ergehausen 14,00, Flacht 137,60, Friedendiez 285,65, Geilnau 20,15, Geisig 34,60, Giershausen 3,00, Güdingen 19,95, Gutenacker 53,30, Hahnstätten 195,20, Hambach 8,40, Hristenbach 34,00, Herold 32,20, Hirschberg 42,50, Hömberg 34,50, Holzappel 76,80, Holzheim 150,00, Horhausen 51,40, Jiffelbach 13,00, Kalkofen 5,00, Kaltenholzhausen 33,00, Kagenelbogen 128,70, Kemmenau 51,55, Klingelbach 38,80, Kördorf 69,20, Langenscheid 96,00, Laurenburg 51,50, Lohrheim 57,00, Lollschied 28,30, Mijfelberg 17,40, Mittelfischbach 9,50, Müdershausen 54,55, Nassau 471,55, Nelsbach 65,60, Niederneifen 212,65, Niedertiefenbach 15,50, Oberfischbach 11,90, Oberneifen 131,75, Obernhof 50,00, Oberwies 12,00, Pohl 17,50, Rodenroth 26,50, Rottert 31,60, Roth 18,65, Ruppenrod 14,00, Schaumburg 10,00, Scheidt 13,75, Schiesheim 4,90, Schönborn 110,80, Schweighausen 22,35, Seelbach 15,80, Singhofen 116,75, Steinsberg 37,50, Sulzbach 16,40, Wajenbach 25,85, Wehnähr 40,30, Winden 32,90, Zimmerichied 10,00.

Das Gesamtergebnis beträgt somit 5642,11 Mk. Dasselbe ist abzüglich der entstandenen Auslagen mit 88,10 Mk. an die Geschäftsstelle in Berlin W. 8, Behrenstraße 30, abgesandt worden.

Allen denen, die durch ihre Mitarbeit und ihre Gaben zu dem günstigen Resultate der Sammlung beigetragen haben, spreche ich hiermit meinen herzlichsten Dank aus.

Der Königl. Landrat.

9. 23.:

Ріштерманн.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben Nr. 3 vom 23. Februar d. J., betr. den Uhren- und Goldwarendiebstahl zum Nachtheile des Uhrmachers Franz Schmidt hier hat durch Ermittlung und Festnahme der Täter seine Erledigung gefunden.

Stimburg, Bahn, den 8. März 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

2. 11.

Sein.

Polizei-Kommissar.

S. Nr. II. 2744.

Diez, den 6. März 1918.

**Betr. Ueberwachung der Mühlen
und Bäckereien.**

Die andauernden Verfehlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen, die in landwirtschaftlichen Betrieben — Selbstversorger —, Bäckereien und namentlich in Mühlen festgestellt worden sind, haben eine schärfere und planmäßige Ueberwachung zur Folge. Die Ueberwachung erfolgt durch Ueberwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle, die Gendarmerie und durch Beamte und Beauftragte des Kreises. Die Beamten sind mit entsprechendem Ausweis versehen.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Betriebe hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu eröffnen, daß gegen jede festgestellte Verfehlung unnachsichtlich vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisamteschusses.

3. 23

Wilh. Schaefer.

H f 1176.

Berlin B. 9, den 20. Februar 1918.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichs-
kanzlers vom 30. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 67) über die
Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von
Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung
von Auslandsforderungen ist die Verpflichtung zur Anmel-
dung feindlichen Vermögens, die auf Grund der Verord-
nung vom 7. Oktober 1913 (R.-G.-Bl. S. 933) nur für Eng-

land, Frankreich und Rußland nebst Kolonien vorgeschrieben war, nunmehr auch auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Sibirien, China und Brasilien ausgedehnt worden. Die Anmeldung dieser Vermögen hat gemäß Artikel 2 der Verordnung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W. 8, Kronenstraße 44, zu erfolgen. Indem ich auf den Inhalt des den Handelsvertretungen von dem Treuhänder übersandten Rundschreibens vom Februar d. Js. Bezug nehme, erlaube ich, über das einzuschlagende Verfahren die beteiligten Kreise in geeigneter Weise aufzuklären.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
gez. Dr. Huber.

I. 1788.

Diez, den 11. März 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Dank für die Weihnachtsspenden an Heer und Flotte.

Unter der Schirmherrschaft Seiner Majestät des Kaisers hat im Jahre 1917 die Versorgung der Feldtruppen mit Weihnachtsgeschenken als „Kaiser- und Volksdank für Heer und Flotte“ stattgefunden.

Trotzdem die Zahl der zu versorgenden Truppen gegen die Vorjahre erheblich gewachsen ist, konnte auch diesmal wieder jeder Mann rechtzeitig und reichlich bedacht werden.

Dankbar haben die Truppen im Felde dieses treue Gedenken der Heimat empfunden. In warm und herzlich gehaltenen Dankschreiben, welche in besonders großer Anzahl eingegangen sind, haben sie ihrer Empfindung Ausdruck gegeben.

Dieser Erfolg ist im vierten Kriegsjahre doppelt so hoch einzuschätzen. Er konnte nur durch die nicht ermüdende Gefreudigkeit der Bevölkerung und die aufopfernde Mitarbeit aller mit Sammlung und Versand beauftragten Stellen erzielt werden.

Das Kriegsministerium spricht allen, die zum Gelingen des Ganzen beigetragen haben, für ihre Spenden und ihre erfolgreiche Tätigkeit seinen Dank aus. Ich schließe mich dieser Anerkennung für den mir unterstellten Korpsbereich im vollen Umfange an.

Der stellv. Kommandierende General
Kiebel,
General der Infanterie.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. März 1918,
nachmittags 1 Uhr.

Zusammenkunft in Glädlingen.

29 Stück Eichenstämme von 4,64 Hfm.

68 Stück Eichenstangen 1. bis 3. Klasse.

12 Rot- und Weißbuchen von 10,88 Hfm.

43 Erlen-, Aspen- und Birkenstämme von 10,80 Hfm.

360 Nadelholzstangen 1. bis 6. Klasse.

Glädlingen, 14. März 1918.

Der Bürgermeister.
Neu.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Stappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlichter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!